

Satzung

des Vereins Name Track & Field Spandau United

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Track & Field Spandau United.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau. Die Geschäftsadresse lautet Track & Field Spandau United, z.H. Detlef Klaar, Wansdorfer Str. 25, 14612 Falkensee.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - o die Durchführung von Trainingsangeboten,
 - o die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Leichtathletiksport, ggf. auch inklusive Förderung
 - o die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - o die Organisation von Sportveranstaltungen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:
 - o gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat,
 - o trotz Mahnung mit Beiträgen in Höhe von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist,
 - o das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens:

- o der oder dem Präsidenten/in,
- o der oder dem stellvertretenden Präsidenten/in,
- o der/dem Kassenwart/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Vereinsmittel,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Organisation des Sportbetriebs.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. Er/Sie kann einen Versammlungsleiter bestimmen.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- o Wahl und Abberufung des Vorstands,

- o Entgegennahme des Jahresberichts,
- o Entlastung des Vorstands,
- o Beschluss über Beiträge,
- o Satzungsänderungen,
- o Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Jugend

Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Diese darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die
Förderung des Sports mit Sitz in Berlin.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.05.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin,

D. Hoyer
Kassenwart